Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Pestalozzianum Zürich

Herausgeber: Pestalozzianum

Band: - (1971)

Rubrik: Verwaltung des Pestalozzianums

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltung des Pestalozzianums

Seit 1963 werden die Betriebsausgaben des Pestalozzianums von Kanton und Stadt im Verhältnis 1:1 getragen. Von dieser Beitragshalbierung ausgenommen sind die Jugendbibliothek, das Jugendlabor und die Pädagogische Arbeitsstelle; seit der Schaffung dieser Abteilungen bestehen hierfür Sonderregelungen. Das Personal des Pestalozzianums ist hinsichtlich Besoldungen und Sozialleistungen demjenigen der Stadt Zürich gleichgestellt und dementsprechend in verschiedene Besoldungsklassen eingeteilt, die durch das Personalamt der Stadt Zürich festgelegt worden sind.

Mit Eingaben vom 19. Dezember 1970 und 8. Juni 1971 ersuchte die Direktion des Pestalozzianums den Regierungsrat um Übernahme der auf den Kanton entfallenden *Mehraufwendungen*, die sich durch nachgenannte Besoldungs- und Sozialleistungsverbesserungen gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. und 18. November sowie vom 2. Dezember 1970 ergaben:

- Ergänzungszulage von 31/20/0 für das Jahr 1970
- Deckungskapitaleinlagen in die Städtische Versicherungskasse
- Altersnachzahlungen in die Städtische Versicherungskasse
- Mehraufwendungen für nebenamtlich angestelltes Personal pro 1970
- Kinderzulagen pro 1970
- Gewährung einer Teuerungszulage von 3¹/₂⁰/₀ sowie einer Reallohnverbesserung von 8¹/₃⁰/₀ (13. Monatslohn) ab 1971
- Leistungen an die Städtische Versicherungskasse sowie an die AHV und Unfallversicherung ab 1971
- Mehraufwendungen für nebenamtlich angestelltes Personal pro 1971
- Kinderzulagen ab 1971

Am 11. November 1971 wurden vom Regierungsrat die einmaligen sowie die jährlich wiederkehrenden Mehraufwendungen gutgeheissen. Der jährliche Staatsbeitrag stellte sich damit auf Fr. 321 000.—.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 7. Juli 1971 eine strukturelle Teilrevision der Besoldungsverordnung und erhöhte die

Minima und Maxima der Besoldungsskala einheitlich um Fr. 1200.—, rückwirkend auf 1. Januar 1971. Gleichzeitig wurde der Koordinationsabzug um Fr. 900.— auf Fr. 3900.— erhöht, was einen Einbau von noch Fr. 300.— in die versicherten Besoldungen erforderlich machte. Am 26. August 1971 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Ausrichtung einer einmaligen Ergänzungszulage von 6½0/0, basierend auf den ab 1. Januar 1971 erhöhten Besoldungen, und eine Besoldungserhöhung von 6½0/0 ab 1. Januar 1972. Die letztere wurde nicht in die Versicherung einbezogen.

Am 19. Januar 1972 gewährte der Gemeinderat den von der Stadt subventionierten Kulturinstituten die erwähnten Verbesserungen der Besoldungen und Sozialleistungen, die dem städtischen Personal mit Beschluss vom 27. Oktober 1971 bereits bewilligt worden waren. Mit einer Eingabe vom 31. Januar 1972 wandte sich die Direktion des Pestalozzianums an den Regierungsrat und ersuchte ihn, dem Pestalozzianum den entsprechenden kantonalen Anteil zu bewilligen.

Wie bereits im Jahresbericht 1970 ausgeführt, war es unumgänglich geworden, auch für das Jugendlabor ein Kreditbegehren zu stellen. Im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Ausgaben galt es, die Gehälter und Sozialleistungen den Gemeinderatsbeschlüssen vom November und Dezember 1970 anzupassen. Nach vierjähriger Benützungsdauer des Labors, während der die zum Teil empfindlichen und komplizierten Apparate stark strapaziert wurden, drängte sich ferner eine Generalrevision auf, wobei gleichzeitig wegen Reparaturanfälligkeit mehrerer Anlagen auch Konstruktionsänderungen geplant werden mussten. (Näheres vgl. S. 16). Am 2. September 1971 bewilligte der Regierungsrat die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 76 000.— auf Fr. 81 500.— und stellte für Reparaturen und Neueinrichtungen Fr. 40 100.— zur Verfügung.

Stiftungskommission und Leitung des Pestalozzianums anerkennen dankbar die wirksame Unterstützung ihrer Arbeit durch die grosszügigen finanziellen Leistungen von Kanton und Stadt Zürich. Das vom Kantonsrat und vom Gemeinderat gewährte Vertrauen verpflichtet sie, die Mitarbeiter und das Personal, zum vollen Einsatz im Dienste der Jugend und ihrer Schule.

H. Wymann
Direktor des Pestalozzianums